Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)

zwischen atvari GmbH und dem Auftraggeber – als Anlage zum jeweiligen Dienstleistungs- bzw. Rahmenvertrag

---

zwischen **atvari GmbH**, Salzstr. 1, 21335 Lüneburg, Deutschland („**Auftragsverarbeiter**„) und dem Auftraggeber („**Verantwortlicher**“) – als Anlage zum jeweiligen Dienstleistungs- bzw. Rahmenvertrag einschließlich der Leistungsbeschreibungen („SoW„). Fassung **v1.1, 2026-10-30**.

§ 1 Gegenstand und Rollen

1. Der Auftragsverarbeiter erbringt für den Verantwortlichen IT-Dienstleistungen (Softwareentwicklung, Consulting, Infrastruktur). Personenbezogene Daten fallen dabei soweit an, wie für die Leistungserbringung erforderlich ist.
2. Standardmäßig erfasst ist die Verarbeitung im **Regelbetrieb**: die Büro- und Verwaltungsprozesse gemäß Anlage 1 § 2 (Zeiterfassung, Rechnungswesen, Vertragsmanagement, E-Mail, Telefonie sowie freigegebene AI-Werkzeuge).
3. **Projektbezogene Systeme und Infrastrukturen gemäß SoW** (z. B. Kunden-Mandanten, vom Kunden bereitgestellte Infrastruktur, projektweise benanntes Hosting) verarbeitet der Auftragsverarbeiter ausschließlich auf Weisung. Für diese Vorgänge ist der **Verantwortliche der Kunde** (näher Anlage 1 § 1 Abs. 2). Die Parteien können im SoW ergänzende Rollenzuordnungen treffen.
4. Art und Zweck der Verarbeitung, betroffene Personengruppen und Datenkategorien ergeben sich aus dem zugrunde liegenden Vertrag; die Tabelle in Anlage 1 § 2 dient der Orientierung. Die Zweckbindung folgt der vereinbarten Leistungserbringung.

§ 2 Weisungen

1. Weisungsberechtigt ist der Verantwortliche. Weisungen werden schriftlich erteilt; E-Mail und die vereinbarten Projektstrukturen (Issue-Tracker, Tickets, SoW) genügen.
2. Weichen gesetzliche Vorschriften hiervon ab, teilt dies der Verantwortliche mit. Der Auftragsverarbeiter prüft jede Weisung auf erkennbare datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit und weist ihn auf festgestellte Bedenken hin. Eine darüber hinausgehende Prüfpflicht besteht nicht.
3. Weisungsänderungen werden dokumentiert.

§ 3 Dauer

Der AVV gilt für die Laufzeit des zugrunde liegenden Vertrags und endet mit dessen Beendigung.

§ 4 Sicherheit

1. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet die mit der Verarbeitung betrauten Beschäftigten (und ggf. Freie) auf Vertraulichkeit und Datenschutz; die Verpflichtung gilt bereits ab Beschäftigungsbeginn.
2. Die technischen und organischen Maßnahmen ergeben sich aus **Anlage 2 (TOMs)**; der Auftragsverarbeiter hält sie entsprechend dem Stand der Technik aktuell.

§ 5 Unterauftragnehmer

1. Der Einsatz von Unterauftragnehmern, die Liste der Unterauftragnehmer sowie das Mitteilungs- und Widerspruchsverfahren richten sich nach **Anlage 1** (dort §§ 2–3).
2. Anbieter, die im SoW für ein konkretes Projekt benannt sind (z. B. vom Kunden gewähltes Hosting), wirken auf Weisung des Verantwortlichen mit und sind **keine Unterauftragnehmer des Auftragsverarbeiters** im Sinne dieser Vereinbarung.

§ 6 Betroffenenrechte, Mitwirkung und Kontrolle

1. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen in dem durch dessen Befugnisse erforderlichen Umfang bei der Erfüllung der Pflichten aus den Artikeln 32 bis 36 DSGVO sowie beim Umgang mit Betroffenenanliegen (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch) durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen.

2. Der Nachweis der technischen und organisatorischen Maßnahmen erfolgt im Wege der in Anlage 1 § 5 geregelten **jährlichen Selbstauskunft**; darüber hinaus besteht bei konkretem Anlass Einsicht in die einschlägige Dokumentation, und Vor-Ort-Termine können im Einzelfall vereinbart werden.

§ 7 Störungen und Meldung

1. Der Auftragsverarbeiter meldet dem Verantwortlichen **unverzüglich, im Regelfall innerhalb von 48 Stunden** nach Kenntnis Verstöße gegen diesen AVV oder gegen den Schutz der personenbezogenen Daten während der Verarbeitung (Datenpannen) sowie erhebliche Störungen.
2. Die Parteien informieren sich **gegenseitig und unverzüglich** über Datenpannen sowie deren Zeitpunkt, Umstände und Gegenmaßnahmen.

§ 8 Löschung und Rückgabe

Löschung und Rückgabe personenbezogener Daten richten sich nach **Anlage 1 § 6** (Löschung nach 30 Tagen nach Engagement-Ende, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten; Löschprotokoll auf Anforderung).

§ 9 Übermittlung in Drittländer

1. Übermittlungen personenbezogener Daten in ein Drittland sind zulässig, soweit **Kapitel V DSGVO** eingehalten ist (Angemessenheitsbeschluss oder Standardvertragsklauseln), und beschränken sich auf die in **Anlage 1 § 2** zugelassenen Unterauftragnehmer. Die jeweilige Übermittlungsbasis dokumentiert der Auftragsverarbeiter auf Anforderung.
2. Entfällt eine Zulässigkeitsvoraussetzung, informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich und stellt die Verarbeitung insoweit ein.

§ 10 Vergütung von Mitwirkungshandlungen

Unterstützungsleistungen, die über das vertragliche Leistungsprogramm hinaus gehen, werden gemäß Vertrag abgerechnet.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Dieser AVV tritt in Kraft, wenn beide Parteien ihn unterzeichnen, in der Regel im Rahmen der Leistungsbeschreibung, oder wenn er als Nachtrag zum zugrunde liegenden Vertrag geschlossen wird.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses AVV bedürfen der Textform. Das gilt auch für diese Klausel selbst.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen des zugrunde liegenden Vertrags einschließlich der Leistungsbeschreibung. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
4. Es gilt deutsches Recht.

Änderungsprotokoll

Datum	Version	Änderung
2026-10-19	1.0	Erstfassung
2026-10-30	1.1	Unveränderte Neuausgabe zusammen mit TOMs v1.1: Hosting auf eigene git-pages-Instanz bei Hetzner umgestellt

atvari GmbH	Verantwortlicher
Datum	Datum

Anlagenverzeichnis

- **Anlage 1**: „Nachtrag – Weiterverarbeitung und Unterauftragnehmer„ (separates Dokument, Fassung v1.1 vom 2026-10-30)
- **Anlage 2**: „Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)„ (separates Dokument, Fassung v1.1 vom 2026-10-30)